



Schulpolitischer Konsens für NRW

Die neue Sekundarschule

Grundlage: Gesetzentwurf CDU, SPD, GRÜNE
Landtags-Drucksache 15/2768

Stand: 6.9.2011



Schulpolitischer Konsens für NRW

Die neue Sekundarschule

- I. Leitlinien Schulsystem NRW**
- II. Organisationsformen Gemeinschaftsschule im Schulversuch**
- III. Grundmodell Sekundarschule**
- IV. Mögliche Varianten Sekundarschule**
- V. Fremdsprache / Abschlüsse**
- VI. Merkmale der Sekundarschule**
- VII. (Neue) Gesamtschule**
- VIII. Weitere Arbeitsschritte**





I. Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in NRW (1)

- Von Landesseite wird keine Schulform abgeschafft
- Einführung der **Sekundarschule** als neue Schulform
- Rechtliche Absicherung der 12 genehmigten Gemeinschaftsschulen
- Erhalt kleiner wohnortnaher Grundschulstandorte
- Stufenweise Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte für Realschule, Gymnasium und Gesamtschule auf 26 und Grundschule auf 22,5





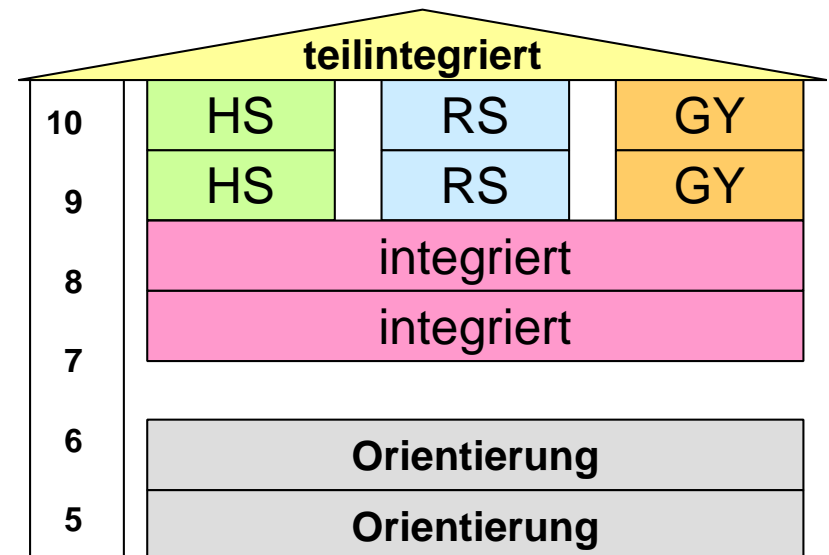
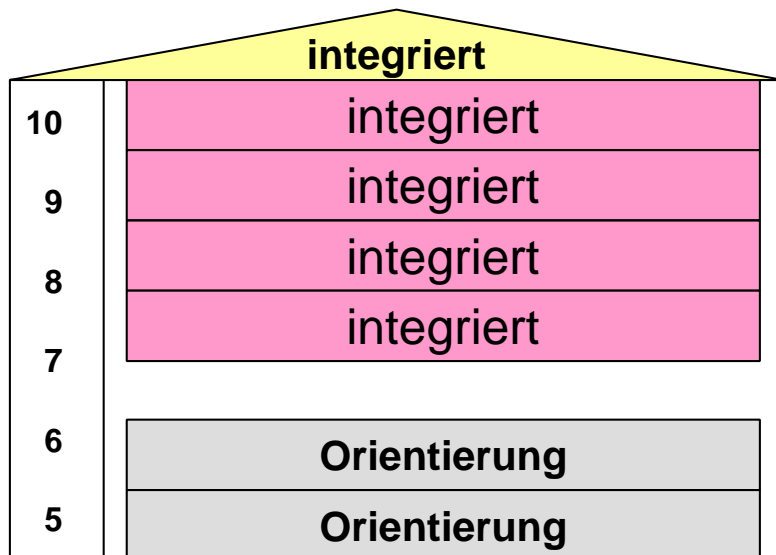
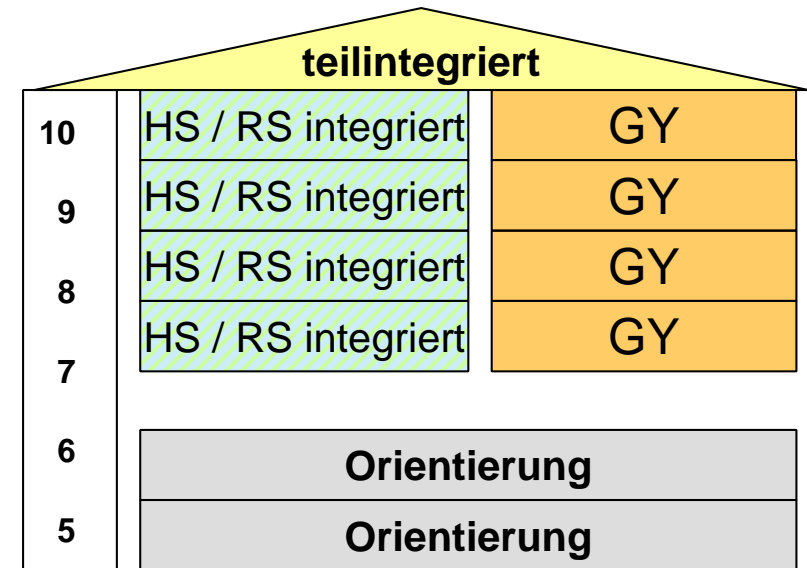
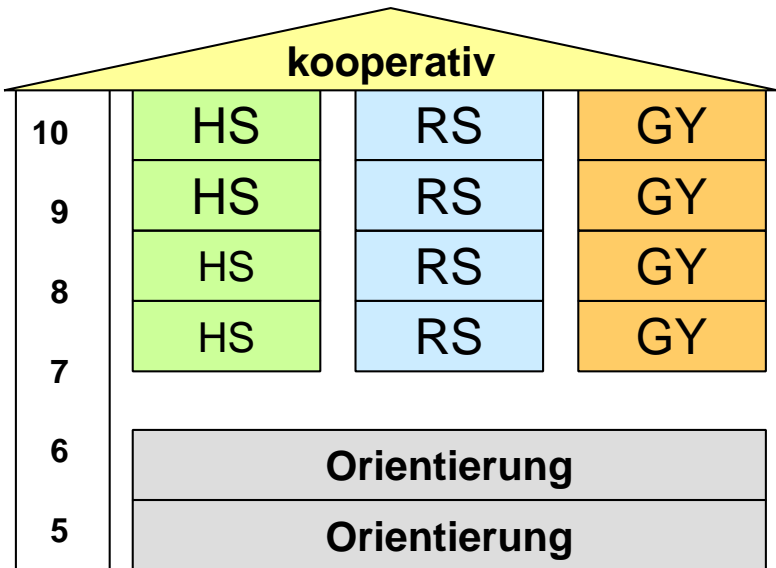
I. Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in NRW (2)

- Zusätzliche Stellenzuweisungen auf der Grundlage von Sozialindex, Inklusionsindex und Integrationsindex für alle Schulformen in Form flexibler Budgets
- Inklusionskonzept
- Umsetzung finanzrelevanter Maßnahmen im Rahmen der sog „Demografiegewinne“
- Geltungsdauer bis 2023 (keine einseitige Aufkündigung des Schulkonsens)





II. Organisationsformen Gemeinschaftsschule im Schulversuch





III. Grundmodell Sekundarschule





III. Vorgaben Sekundarschule

Schulkonsens:

„In den Jahrgängen 5 und 6 wird gemeinschaftlich und differenzierend zusammen gelernt, um der Vielfalt der Talente und Begabungen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.

Ab dem 7. Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage des Beschlusses des Schulträgers unter enger Beteiligung der Schulkonferenz integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen.“

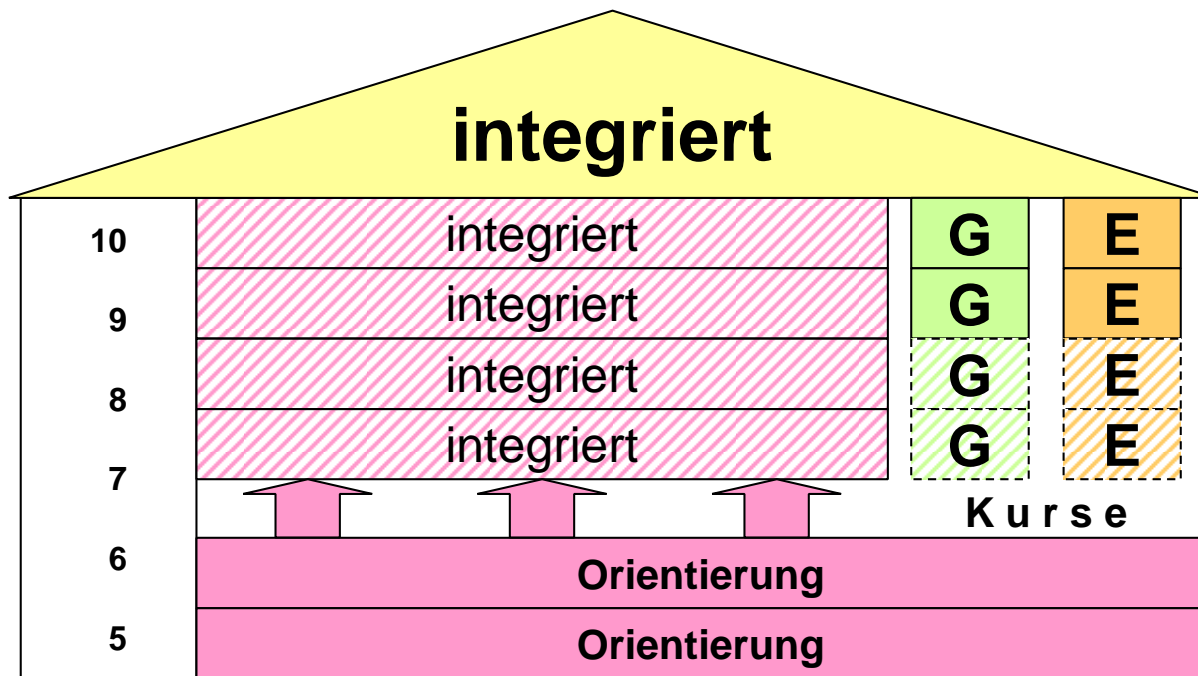


IV. Umsetzung integrierte Form

- Gemeinsames Lernen in den Klassen 7 – 10
- Ab Klasse 7 äußere Leistungsdifferenzierung auf zwei Anforderungsebenen (**G + E**) in Kernfächern
- **G = Grundebene**
(Anforderung der HS und der RS)
- **E = Erweiterungsebene**
(Anforderungen der RS und des GY)



IV. Integrierte Sekundarschule



Ab Klasse 7 Weiterführung des gemeinsamen Lernens
 Fachleistungsdifferenzierung in Kernfächern

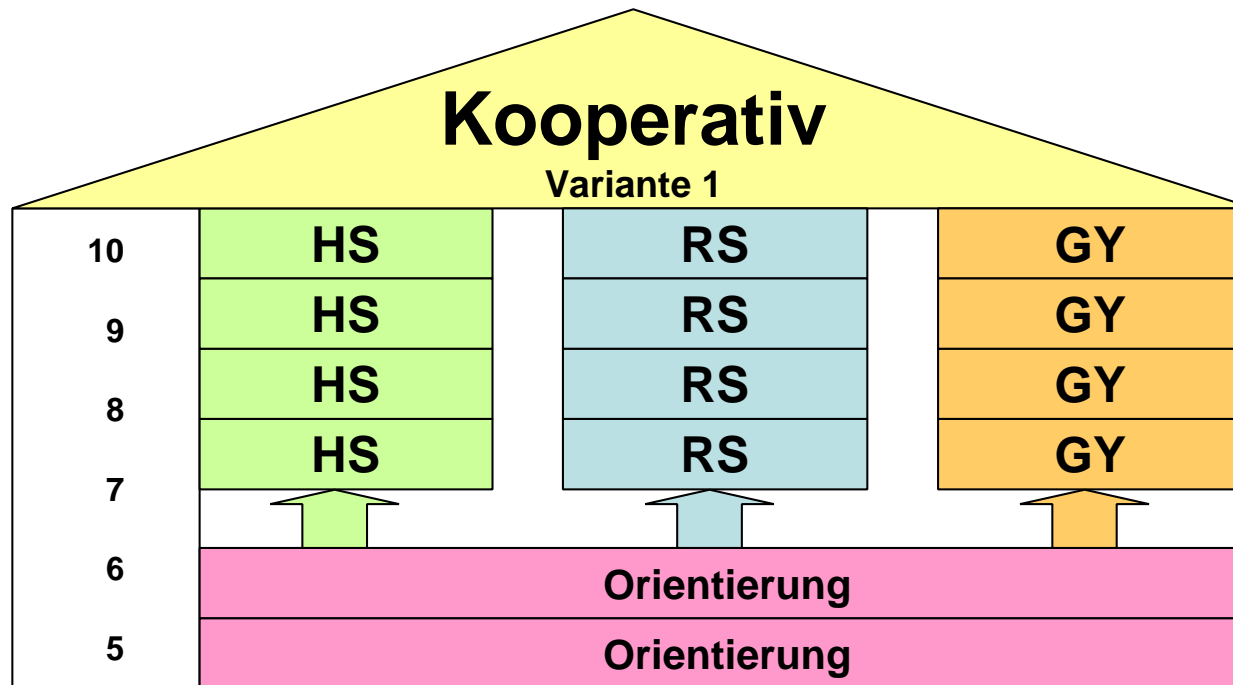


IV. Umsetzung kooperative Form

- Ab Klasse 7 Klassenbildung nach Schulformen oder auf zwei bildungsgangbezogenen Anforderungsebenen (G + E) in allen Fächern
- **G = Grundebene**
(Anforderungen der HS und der RS)
- **E = Erweiterungsebene**
(Anforderungen der RS und des GY)
- Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Klassenkonferenz über den Übergang der Schülerinnen und Schüler.



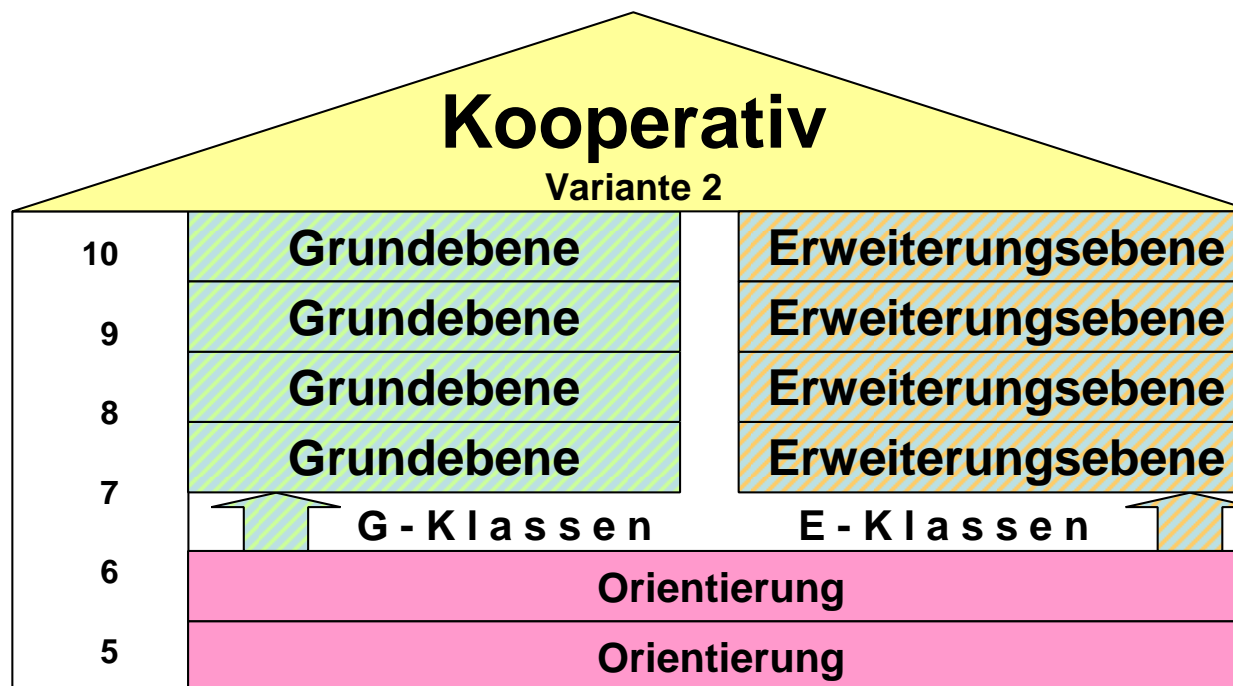
IV. Kooperative Sekundarschule



Ab Klasse 7 Klassenbildung nach Schulformen



IV. Kooperative Sekundarschule



Ab Klasse 7 Klassenbildung auf zwei Anforderungsebenen

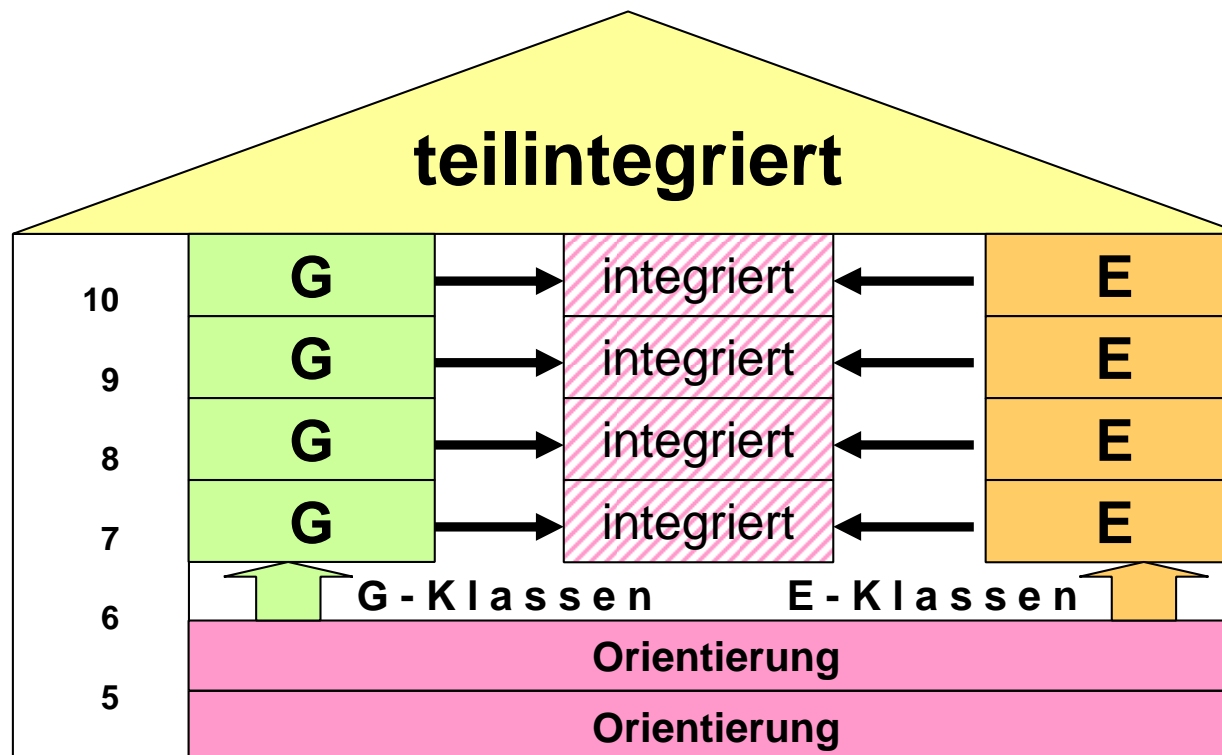


IV. Umsetzung teilintegrierte Form

- Klassenbildung ab Klasse 7 auf zwei Anforderungsebenen (**wie kooperative Form**)
- Teilweise kann auch **integriert** unterrichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz im Rahmen des Schulprogramms.



IV. Teilintegrierte Sekundarschule



Ab Klasse 7 Klassenbildung auf zwei Anforderungsebenen
Teilweise wird auch gemeinsam gelernt.



V. Fremdsprache

- Die Wahl einer 2. Fremdsprache ab Klasse 6 ist Voraussetzung für den Übergang in die Erweiterungsebene.
- Ab Klasse 8 wird in der Erweiterungsebene eine 3. Fremdsprache angeboten. Schüler/innen der Grundebene können diese als 2. Fremdsprache wählen.



V. Abschlüsse

- Es werden alle Abschlüsse der Sek. I vergeben. Regelungen dazu werden in der APO S I getroffen.
- Ein Wechsel der Anforderungsebenen ist bei entsprechender Leistungsentwicklung möglich. Regelungen dazu werden in der APO S I getroffen.



VI. Sekundarschule Wesentliche Merkmale

- Flexible Kooperation verschiedener Schularten bis hin zur vollständigen Zusammenführung zu einer Schulart
- Längere gemeinsame Schulzeit
- Hohe Durchlässigkeit der Bildungsgänge in einer Schule
- Integration von Kindern mit unterschiedlichem sozialen Hintergrund und unterschiedlichen Lernvoraussetzungen



VI. Sekundarschule Eckpunkte (1)

- Umfasst die Jahrgänge 5 – 10
- Mindestens dreizügig (Teilstandorte auch zweizügig, wenn letzte weiterführende Schule am Ort)
- Teilstandorte sind möglich (horizontal und vertikal)
- Errichtung auch durch Zusammenschluss benachbarter Schulträger möglich
- Vorbereitung sowohl auf berufliche Ausbildung als auch auf Hochschulreife (G 9- Modell)



VI. Sekundarschule Eckpunkte (2)

- **Lehrpläne orientieren sich an Gesamtschule und Realschule**
- **Keine eigene Oberstufe**, sondern verpflichtende Kooperation mit der Oberstufe eines GY, einer GE oder eines BK
- **Sicherung gymnasialer Standards**
- **Gemeinsamer Unterricht in 5 und 6 (gemeinschaftlich und differenzierend)**



VI. Sekundarschule Eckpunkte (3)

- Ab Jahrgang 7 entweder integriert, teilintegriert oder kooperativ (mindestens zwei getrennte Bildungsgänge)
- **2. Fremdsprache entweder ab Klasse 6 oder ab Klasse 8 wählbar**
- **Klassenfrequenzrichtwert 25**
- **Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte 25,5 U-Stunden**
- **In der Regel Ganztagschule**



VII. (Neue) Gesamtschule

- **Errichtungsgröße 25 Schüler/innen pro Klasse**
- **Mindestens vierzünftig (= 100 Anmeldungen bei Errichtung)**
- **Mit eigener Oberstufe**



VIII. Weitere Arbeitsschritte

- Entwicklung einer Zeitleiste für die Antragstellung und Beratung der Schulträger
- Entwicklung eines Leitfadens Sekundarschule
- Entwicklung von Stundentafeln und Lehrplänen (APO-S I)
- Personalentwicklungskonzept
- Unterstützungskonzept
- Entwicklung von Eckpunkten für einen Schulversuch 1- 10 (Zusammenschluss mit Grundschule)